

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Allgemeines

1. Verwender der AGB ist das Unternehmen Udo Kienöl, Schwarzwaldrst. 20; 78652 Deißlingen (im Folgenden: *Verwender*).

2. Als Anlage im Folgenden wird das zu wartende System i.S.e. Toranlage bezeichnet.

2. Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht individuell und schriftlich abgesprochen sind, gelten nicht.

§2 Abschluss und Leistung

1. Der Wartungsvertrag kommt mit dem Kunden nach einem Angebot durch eine Annahme seitens des Verwenders zustande. Die Annahme erfolgt durch Übermittlung der Auftragsbestätigung. Unterlagen, wie z.B. Muster, Kostenvoranschläge, Prospekte, Flyer oder als mit Angebot bezeichnete Schreiben, ohne Rechtsbindungswillen, sind keine bindenden Angebote i.S.d. §145 BGB.

2. Der Wartungsvertrag stellt ein sog. Dauerschuldverhältnis (vgl. §314 BGB) für den Zeitraum seiner Laufzeit dar.

3. Der Vertrag wird vorbehaltlich unter der Bedingung der Mängelfreiheit der Anlage abgeschlossen. Die Anlage gilt als mängelfrei nach einer erfolgten Erstbegutachtung (siehe hierzu §3 Nr.2. a)).

3. Die Leistung des Verwenders umfasst u.a. eine Funktionskontrolle, sowie eine Funktionsprüfung, angepasst an die Gegebenheiten des Vertragsobjektes bzw. der Anlage. Von der Kontrolle umfasst ist: Überprüfung des Torlaufes, Verschlusseinrichtung, Antriebsfunktion und Sicherheitseinrichtungen.

4. Gelieferte Ersatzteile und eingebaute Verschleißteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Verwenders (Eigentumsvorbehalt). Wird die Vorbehaltsware in eine andere Sache eingebaut, umgestaltet oder verändert erlangt der Verwender das Miteigentum, bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung.

§3 Preisgestaltung

1. Die vom Verwender angegebenen Preise sind Nettopreise die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

2. Soweit der Kunde mit dem Verwender einen Pauschalpreis vereinbart hat, sind in diesem Pauschalpreis folgende Positionen nicht enthalten:
 a) Die Erstbegutachtung der Anlage, um eine Mängelfreiheit zu gewährleisten. (Diese wird als eigene Position auf der Rechnung ausgewiesen)
 b) Beseitigung von Schäden, die durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen entstanden sind.
 c) Die Behebung von Schäden und Mängeln, die durch unsachgemäße Benutzung, unsachgemäße Wartung, mangelnde Pflege, witterungsbedingte Einflüsse und durch unautorisierte Einwirkung Dritter entstanden sind.
 d) Reparatur von Verschleißerscheinungen sowie Verschleißteilen, welcher durch eine übermäßige unsachgemäße und außergewöhnliche Benutzung seitens des Kunden oder dritten hervorgerufen werden.
 e) Ausgewechselte bzw. aufgrund der Leistungspflicht eingebaute Ersatzteile (Diese sind separat in der Rechnung als Position ausgewiesen)

2. Preiserhöhung: Aufgrund der Eigenschaft als Dauerschuldverhältnis behält es sich der Verwender vor aufgrund von, auf die Preisgestaltung einwirkenden Faktoren, die tariflichen Bedingungen bzw. den Preis zu ändern ggf. zu erhöhen.
 a) Eine Änderung der Tarifbedingungen oder des Preises wird dem Kunden vor Durchführung der Arbeiten bekanntgegeben.
 b) Es wird auf §7 Nr. 3 hingewiesen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.

4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.

5. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

§4 Mängelgewährleistung

1. Bezüglich der bloßen Wartung der Anlage stehen dem Kunden Mängelgewährleistungsrechte gem. §633 f. BGB zu (Werkvertragsrecht). Sollte der Verwender zur Leistungserbringer weitere Ersatzteile in die Anlage eingebaut haben bestehen Gewährleistungsrechte gem. §§650, 434 f. BGB (Werklieferungs- bzw. Kaufvertragsrecht).

a) Bezüglich eingebauter Ersatzteile hat der Kunde bei bestehendem Gewährleistungsrecht die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.
 b) Bei Mängeln der Wartung hat der Verwender die Wahl zwischen Nachlieferung und Nachbesserung.

2. Anzeige der Mängel:

a) Sollte der Kunde ein Unternehmer (§14 BGB) sein hat er den Mangel gemäß der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit geltend zu machen (§377 HGB). Die maximale Rügefrist liegt bei maximal 14 Tagen.
 b) Ist der Kunde ein Verbraucher (§13 BGB) unterliegt er bei nicht offensichtlichen Mängeln keiner besonderen Ausschlussfrist. Ist der Mangel offensichtlich und für den Verbraucher erkennbar hat der den Mangel ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen.
 c) Unterbleibt eine zumutbare schriftliche Mängelanzeige gegenüber dem Verwender, kann sich der Kunde nicht auf die Mängelgewährleistung berufen.

3. Bezüglich der Mängelfrist bei nicht offensichtlichen Mängeln gelten die gesetzlichen Regelungen (auf §6 Nr. 1 wird verwiesen).

§5 Haftung

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet der Verwender im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art des Wartungsvertrages typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

2. Eine Haftung des Verwenders für leicht fahrlässige Verletzungen von unerheblichen vertraglichen Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen.

3. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich der Tötung bleiben unberührt.

4. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn:

a) Die Anlage von Dritten oder unsachgemäß vom Kunden selbst repariert wird. Die Vorschriften des §637 BGB bleiben unberührt.
 b) Andere Teile oder Zubehör benutzt werden, als die vom Verwender gelieferten Produkte.

§6 Verjährung

1. Die Mängelgewährleistungsrechte unterliegen einer Verjährung von 2 Jahren, §§438 bzw. 3 Jahren bei Wartungsmängeln.

2. Die Beweislastregelung des §477 BGB gilt für Verbraucher bei der Lieferung von Ersatzteilen.

§7 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

1. Der Wartungsvertrag gilt für die Dauer von einem Jahr.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich von einer Partei gekündigt wird.

3. Bei einer unzumutbaren Tarif- oder Preiserhöhung seitens des Verwenders wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Kündigung eingeräumt.

4. Ist eine wirksame Vertragserfüllung nur durch das Erbringen einer zusätzlichen Leistung möglich, welche nicht im Vertragsangebot enthalten ist und lehnt der Kunde dies im Bewusstsein aller Umstände ab, so steht dem Verwender ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

§8 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Andere Abreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Verwenders. Dies gilt ebenso für das oben genannte Schriftformerfordernis.

3. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Rottweil. Regelungen bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bleiben unberührt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt (Salvatorische Klausel).

Stand: 01.09.2020